



Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 75/2025
vom 15. Mai 2025
Geschäftsverzeichnissrn. 8218, 8222, 8232, 8233, 8234 und 8235

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung

- des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 7. September 2023 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 7. Juli 2023 zwischen der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verallgemeinerung der Erziehung zum Beziehungs-, Gefühls- und Sexualleben », erhoben von Thibaut Saliez und anderen, von der VoG « Collectif des Parents En Action de Liège » und anderen und von der VoG « Innocence en danger Belgique » und anderen;
- des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 20. September 2023 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 7. Juli 2023 zwischen der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verallgemeinerung der Erziehung zum Beziehungs-, Gefühls- und Sexualleben », erhoben von der VoG « Collectif des Parents En Action de Liège » und anderen und von der VoG « Innocence en danger Belgique » und anderen;
- des Dekrets der Wallonischen Region vom 28. September 2023 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 7. Juli 2023 zwischen der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verallgemeinerung der Erziehung zum Beziehungs-, Gefühls- und Sexualleben », erhoben von der VoG « Collectif des Parents En Action de Liège » und anderen und von der VoG « Innocence en danger Belgique » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Kattrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 22. Mai 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Mai 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen

Gemeinschaft vom 7. September 2023 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 7. Juli 2023 zwischen der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verallgemeinerung der Erziehung zum Beziehungs-, Gefühls- und Sexualleben » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Dezember 2023): Thibaut Saliez, Fatih Elmas, Abdulaziz Unal, Ramazan Ceylan, Hüseyin Aydin, Koen Gobeyn, Selcuk Say, die VoG « Fédération Islamique de Belgique », die IVoG « Association Internationale Diyanet de Belgique » und die VoG « Association Musulmane Culturelle Albanaise de Belgique », unterstützt und vertreten durch RA Kursat Bilge und RA Michaël Pilcer, in Brüssel zugelassen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 23. Mai 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. Mai 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des vorerwähnten Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 7. September 2023, des Dekrets der Wallonischen Region vom 28. September 2023 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 7. Juli 2023 zwischen der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verallgemeinerung der Erziehung zum Beziehungs-, Gefühls- und Sexualleben » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Dezember 2023) und des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 20. September 2023 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 7. Juli 2023 zwischen der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verallgemeinerung der Erziehung zum Beziehungs-, Gefühls- und Sexualleben » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Dezember 2023 und 11. Januar 2024): die VoG « Collectif des Parents En Action de Liège », Sara Sabère und Abdelhak Najd, unterstützt und vertreten durch RA Jean-Marc Rigaux und RA Vincent Paquet, in Lüttich-Huy zugelassen.

Mit vier Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 7. Juni 2024 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 10. Juni 2024 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des vorerwähnten Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 20. September 2023, des vorerwähnten Dekrets der Wallonischen Region vom 28. September und des vorerwähnten Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 7. September 2023: die VoG « Innocence en danger Belgique », Philippe Cano, Aude Brochier, Hélène de Pierpont, Maïté van der Vaeren, Marina Droin, Mathilde Cornet d'Elzius, Julie d'Hollander, Guillaume Polissard, Fergus de Burlet, Magdalena de Burlet, Bénédicte de Langlois, Catherine Jongen, Agnetta Emanuele, Maria Cunin, Isabelle de Menten de Horne, Fabrice Vandermesse, Hélène Baltus, Sophie Zylbersztejn, Marie Wart, Alice Boscq, Emilie Daboïs, Quentin Besonhez, Baudouin de Troostembergh, Rada Oulebsir, Philippine del Marmol, Nancy Jacquemyns, Kheïra Belhadj, Omar Bakhati, Laura François, Laurence Bruynseels, Rachid Ouelad Jilali, Aurore Bellocchi, Morgane Stassart, Caroline Oskera, Alice Ancion, Asmaou Diallo, Géraldine Vanhomwegen, Ali Alakam, Adil Tory, Radouane Charaf, Jérôme Delforge, Christelle Abbenbroek, Jihad Haddad, Cédric Gabriel, Olivier Vandebroek, Catherine Peeters, Gwendal Noiroux, Julie Fossepre, Géraldine Marck, Zakia Assadiki, Hilal Bakhat, Raphaël Hector, Anne Vanhagendoren, Christian Gustin, Roland Carpiou, Jean-François Delahaut, Olivier Demeure, Françoise Huberland, Rose Halleux, Christian Huyghe, Francine Benedetto, Ghislain Pinchemail, Auriane de Halloy de Waulsort, Anne Mertens, Mirella Duprix, Danièle Dramaix, Jacques Tancre, Caroline Bijvoet, Christian Julemont, Claudy Alavoine, Nathalie Flamand, Christine Buyse, Christophe de Hemptinne, Pascal Scravatte, Françoise Lamblot, Pierrette Laffineuse, Katherine Fourez, Christine de Craemer, Bénédicte Nolet, Françoise Blavier,

Danny-Pierre Hillewaert, Geneviève Huon, Marie-Dominique Hillewaert, Arnaud Leclercq, Jacques de Selliers, Danielle Bastin und Marianne Zobak, unterstützt und vertreten durch RA Aymeric de Lamotte, in Brüssel zugelassen.

Diese unter den Nummern 8218, 8222, 8232, 8233, 8234 und 8235 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG « Centre d'Action Laïque », unterstützt und vertreten durch RA Jérôme Sohier, in Brüssel zugelassen (intervenierende Partei),

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RA Michel Karolinski, in Brüssel zugelassen,

- dem Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission, unterstützt und vertreten durch RA Michel Karolinski,

- der Wallonischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RÄin Patricia Minsier, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 12. März 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterinnen Emmanuelle Bribosia und Joséphine Moerman beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, und den Sitzungstermin auf den 2. April 2025 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 2. April 2025

- erschienen

. RA Michaël Pilcer und RA Florian Evrard, in Brüssel zugelassen, ebenfalls *loco* RA Kursat Bilge, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8218,

. RA Jean-Marc Rigaux und RA Vincent Paquet, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8222,

. RA Aymeric de Lamotte, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8232, 8233, 8234 und 8235,

. RÄin Aude Valizadeh, in Brüssel zugelassen, *loco* RA Jérôme Sohier, für die VoG « Centre d'Action Laïque »,

. RÄin Vanessa Rigodanzo und RA Alexis Mulas, in Brüssel zugelassen, *loco* RA Michel Karolinski, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft und das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission,

. RÄin Patricia Minsier, die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richterinnen Emmanuelle Bribosia und Joséphine Moerman Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1.1. Die Nichtigkeitsklagen betreffen die Verallgemeinerung der Aktivitäten zur Erziehung zum Beziehungs-, Gefühls- und Sexualleben (nachstehend: EVRAS), wie sie durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 7. Juli 2023 zwischen der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verallgemeinerung der Erziehung zum Beziehungs-, Gefühls- und Sexualleben (nachstehend: EVRAS-Abkommen) festgelegt ist.

B.1.2. Insbesondere richten die Klagen sich gegen das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 7. September 2023 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 7. Juli 2023 zwischen der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verallgemeinerung der Erziehung zum Beziehungs-, Gefühls- und Sexualleben » (nachstehend: Billigungsdekret der Französischen Gemeinschaft), das Dekret der Französischen Gemeinschaftskommission vom 20. September 2023 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 7. Juli 2023 zwischen der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verallgemeinerung der Erziehung zum Beziehungs-, Gefühls- und Sexualleben » und das Dekret der Wallonischen Region vom 28. September 2023 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 7. Juli 2023 zwischen der Französischen

Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verallgemeinerung der Erziehung zum Beziehungs-, Gefühls- und Sexualleben ».

B.2.1. Seit dem Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 12. Juli 2012 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf das Pflichtschulwesen » (nachstehend: Dekret vom 12. Juli 2012) gehört die EVRAS zu den vorrangigen Aufgaben des Pflichtschulwesens. Zu diesem Zweck bestimmt das Gesetzbuch über das Grundschul- und Sekundarschulwesen (nachstehend: Gesetzbuch über das Schulwesen) in seinem Artikel 1.4.1-2 Absatz 2:

« [...] la Communauté française, les pouvoirs organisateurs et les équipes éducatives veillent à ce que l'école :

[...]

12° éduque au respect de la personnalité et des convictions de chacun, au devoir de proscrire la violence tant morale que physique, à la vie relationnelle, affective et sexuelle et mette en place des pratiques démocratiques de citoyenneté responsable au sein de l'école;

[...] ».

B.2.2. Aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 12. Juli 2012 geht hervor, dass mit der Aufnahme der EVRAS in die allgemeinen Ziele des Unterrichtswesens das Ziel verfolgt wurde:

« - d'une part, de signifier clairement que l'EVRAS fait partie des missions de l'école, que tout établissement scolaire a dès lors l'obligation de prendre des initiatives en la matière tout en préservant l'autonomie d'action de celui-ci;

- d'autre part, de veiller à l'envisager sur le long terme, sur l'ensemble de la scolarité, en permettant aux enfants et aux jeunes de construire, parallèlement à leur développement psychoaffectif, des compétences personnelles en vue de leur permettre de poser des choix responsables, dans le respect de soi et de l'autre et de l'égalité des hommes et des femmes;

- et enfin, de situer l'EVRAS dans une approche globale de la personne humaine, intégrant non seulement les approches scientifiques et techniques mais aussi les dimensions relationnelles, affectives, psychologiques, sociales et culturelles » (*Parl. Dok.*, Parlement der Französischen Gemeinschaft, 2011-2012, Nr. 380/1, S. 7).

B.2.3. Um die EVRAS als allgemeines Ziel des Grundschul- und Sekundarschulwesens umzusetzen, haben die Regierung der Französischen Gemeinschaft, die Regierung der Wallonischen Region und das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission am

20. Juni 2013 ein Vereinbarungsprotokoll « über die Verallgemeinerung der Erziehung zum Beziehungs-, Gefühls- und Sexualleben (EVRAS) an Schulen » (nachstehend: Vereinbarungsprotokoll vom 20. Juni 2013) angenommen. Dieses Vereinbarungsprotokoll sah die schrittweise Verallgemeinerung der EVRAS in den Schulen vor (Artikel 1 § 1 Absatz 2), indem den « Schulakteuren » auferlegt wurde, « Initiativen in dem Bereich zu ergreifen », insbesondere indem « ein Projekt und Maßnahmen zur EVRAS [umgesetzt werden] » (Artikel 3).

B.2.4. Trotz der Aufnahme der EVRAS in die Aufgaben des Unterrichtswesens und der im Vereinbarungsprotokoll vom 20. Juni 2013 vorgesehenen Verallgemeinerung der EVRAS wurde festgestellt, dass « einige wichtige Anliegen jedoch unbeantwortet bleiben, wie zum Beispiel der Umstand, dass die Inhalte der EVRAS-Animationen harmonisiert werden und kohärent sind, dass die EVRAS strukturell für alle Schüler angeboten wird, dass eine überwachte Nachbereitung der Tätigkeiten erfolgt, dass die Referenten ausgebildet sind und tatsächlich Experten für die Fragen und Inhalte sind, die sie vermitteln wollen usw. » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1427/1, S. 3; Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2022-2023, n° 572/1, S. 4; Versammlung der Französischen Gemeinschaftskommission, 2022-2023, Nr. 125/1, S. 3).

B.3.1. Um die tatsächliche Verallgemeinerung und Harmonisierung der EVRAS-Aktivitäten sicherzustellen, haben die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission am 7. Juli 2023 das EVRAS-Abkommen angenommen. Dieses Zusammenarbeitsabkommen wird durch die drei in B.1.2 erwähnten Billigungsdekrete gebilligt, die Gegenstand der aktuell geprüften Klagen sind.

B.3.2. Aus den Vorarbeiten zu den Billigungsdekreten geht hervor, dass das EVRAS-Abkommen vier Ziele verfolgt: (1) Festlegung gemeinsamer Ziele und eines gemeinsamen Bezugsrahmens für den Inhalt von EVRAS-Aktivitäten, unabhängig vom Kontext, in dem sie stattfinden; (2) Einführung eines gemeinsamen EVRAS-Labels im Unterrichtswesen sowie im Jugendbereich und im Bereich der Jugendhilfe; (3) Festlegung der genauen Bedingungen für die Verallgemeinerung der EVRAS innerhalb und außerhalb von Schulen; (4) Einführung einer Governance, die es ermöglicht, die Ziele jedes Jahr zu überprüfen und die Entwicklung der darin festgelegten Bestimmungen zu verfolgen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1427/1, S. 4; Parlament der Französischen

Gemeinschaft, 2022-2023, Nr. 572/1, S. 6; Versammlung der Französischen Gemeinschaftskommission, 2022-2023, Nr. 125/1, S. 4).

B.3.3. Artikel 3 § 2 des EVRAS-Abkommens bestimmt, dass die Ziele bei der Ausarbeitung und Umsetzung von EVRAS-Aktivitäten insbesondere folgende sind:

« 1° promouvoir la vie relationnelle, affective et sexuelle selon une approche positive et respectueuse, en considérant les différents aspects psycho-bio-médico-sociaux;

2° fournir une information de qualité et objective sur le corps et son développement, les enjeux de la sexualité, les droits sexuels et reproductifs, ainsi que la diversité des modes et des styles de vie;

3° promouvoir le libre-choix, le respect, la responsabilité envers l'autre et soi-même, le consentement et l'égalité dans les relations amoureuses et les pratiques sexuelles;

4° favoriser la prise de conscience de l'importance de la vie relationnelle, affective et sexuelle autour de soi et pour soi, des choix offerts et des responsabilités de chacun et de chacune;

5° aider les enfants et les jeunes à développer des compétences personnelles qui leur permettront de poser des choix responsables;

6° aider les enfants et les jeunes à prendre conscience de leurs ressentis relationnels, affectifs et sexuels et à comprendre leurs émotions, à développer l'estime de soi, la prise de conscience de leurs besoins, désirs et valeurs;

7° promouvoir des attitudes relationnelles fondées sur l'écoute, le respect, le dialogue et l'acceptation des différences, encourager l'adoption de comportements préventifs;

8° promouvoir la lutte contre les discriminations, l'égalité de genre et déconstruire les stéréotypes de genre;

9° promouvoir une attitude positive à l'égard de chacun et de chacune, quelle que soit son orientation sexuelle et amoureuse, son expression et identité de genre et ses caractéristiques sexuelles;

10° aider les jeunes à questionner leurs croyances et leurs préjugés, les ouvrir à d'autres modes de pensée et au respect des autres;

11° prévenir la violence sous toutes ses formes dans tout type de relation, y compris affective et sexuelle;

12° sensibiliser les enfants et les jeunes, en fonction de leur maturité psycho-affective et de leur âge et des savoirs, savoir-faire et compétences liés à l'EVRAS et issus des référentiels du tronc commun, aux questions de santé sexuelle et reproductive, aux comportements préventifs, à la contraception féminine et masculine et au consentement médical;

13° informer les enfants et les jeunes de leurs droits, notamment en matière de santé sexuelle et reproductive, ainsi que des lieux, des ressources et des opérateurs labellisés ou agréés en la matière;

14° sensibiliser les enfants et les jeunes et développer leur sens critique quant aux messages et images véhiculés dans les médias, les publicités, les télérealités, les films et les musiques ainsi qu'aux usages des technologies de l'information et de la communication, et du numérique ».

B.4.1. Gemäß Artikel 2 Nr. 1 des EVRAS-Abkommens ist die EVRAS definiert als:

« [un] processus éducatif qui implique notamment une réflexion en vue d'accroître les aptitudes des jeunes à opérer des choix éclairés favorisant l'épanouissement de leur vie relationnelle, affective et sexuelle et le respect de soi et des autres. Il s'agit d'accompagner chaque jeune vers l'âge adulte selon une approche globale dans laquelle la sexualité est entendue au sens large et inclut notamment les dimensions relationnelle, affective, sociale, culturelle, philosophique et éthique. L'EVRAS se fonde sur des valeurs de respect, d'égalité, d'accueil des différences et d'ouverture à l'autre. Elles visent à apporter une information fiable, objective, et à participer à la déconstruction des stéréotypes ainsi qu'au développement de l'esprit critique. Elles ont pour finalité d'aider les jeunes à construire leur identité, à assurer la protection de leurs droits, à considérer l'impact de leurs choix sur leur bien-être et celui des autres, et à prendre des décisions éclairées tout au long de leur vie ».

B.4.2. Die EVRAS-Aktivitäten sind gemäß Titel 3 dieses Abkommens « Animationen, Schulungen oder Animationen, die von Anbietern mit Label oder zugelassenen Anbietern durchgeführt werden. Diese EVRAS-Tätigkeiten sollen partizipativ sein und sich auf die Bedürfnisse der Lernenden konzentrieren, indem sie ihre Vorkenntnisse und ihre relationale, psycho-emotionale und sexuelle Entwicklung berücksichtigen » (Artikel 2 Nr. 2 des EVRAS-Abkommens).

Artikel 5 des EVRAS-Abkommens schreibt vor, dass alle EVRAS-Aktivitäten « in einem Umfeld stattfinden müssen, in dem jeder und jede respektiert wird und das deren guten Ablauf fördert. Ein solches Umfeld ermöglicht es den Kindern und Jugendlichen, sich frei auszudrücken und die in Artikel 4 erwähnten Themen und Inhalte aufzunehmen und sich anzueignen. Die Vertraulichkeit der Äußerungen und des Austauschs ist eine der Grundlagen der den Kindern und Jugendlichen angebotenen Animationen ».

B.5.1. Aufgrund von Artikel 23 § 2 Absatz 1 des EVRAS-Abkommens erfolgt die Verallgemeinerung der EVRAS an Schulen durch die Aufnahme in die in Buch 1 Titel IV

Kapitel II des Gesetzbuches über das Schulwesen erwähnten Referenzrahmen der gemeinsamen Basis in Form eines « thematischen EVRAS-Dokuments », das dem EVRAS-Abkommen als Anlage beigefügt ist (nachstehend: thematisches Dokument). Das Lernen, das zur EVRAS beiträgt, konzentriert sich hauptsächlich auf acht Themenbereiche: (1) Gefühle und Emotionen, (2) zwischenmenschliche Beziehungen, (3) Körper und menschliche Entwicklung, (4) Werte, Kulturen, Gesellschaft, Rechte und Sexualität, (5) Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und sexuelle Orientierung, (6) Sexualität und sexuelles Verhalten, (7) Gewalt und (8) sexuelle und reproduktive Gesundheit (Artikel 4 des EVRAS-Abkommens). Dieses Lernen ist insbesondere in bestimmte Fachbereiche integriert, wie zum Beispiel Psychomotorik, Leibeserziehung und Gesundheitserziehung, Erziehung zu Philosophie und staatsbürgerlicher Gesinnung, wissenschaftliche Bildung und Wissenschaften, geschichtliche, geografische, wirtschaftliche und soziale Bildung und manuelle, technische, technologische und digitale Bildung.

B.5.2. Ergänzend zu dieser Aufnahme in die Referenzrahmen der gemeinsamen Basis wird die Verallgemeinerung der EVRAS durch das Abhalten von obligatorischen EVRAS-Aktivitäten verfolgt. Aufgrund von Artikel 23 § 3 Absatz 1 des EVRAS-Abkommens sind die Schüler der Regelschulen verpflichtet, über ihre gesamte Grund- und Sekundarschullaufbahn an EVRAS-Aktivitäten im Umfang von vier Unterrichtsstunden teilzunehmen: zwei Unterrichtsstunden in der sechsten Klasse des Primarschulunterrichts und zwei Unterrichtsstunden in der vierten Klasse des Sekundarschulunterrichts. Die Schüler des Sonderunterrichtswesens sind ebenfalls verpflichtet, über ihre gesamte Schullaufbahn an EVRAS-Aktivitäten im Umfang von insgesamt vier Unterrichtsstunden teilzunehmen.

Artikel 23 § 3 Absatz 3 des EVRAS-Abkommens präzisiert, dass « der in Absatz 1 erwähnte Umfang der Animationen [...] ein Minimum [darstellt]. Die Organisationsträger und die Lehrerteams können auch auf sämtliche Anbieter mit Label zurückgreifen, um zusätzliche Animationen im Rahmen der von ihrer Aufsichtsbehörde bewilligten Mittel zu organisieren ».

B.5.3. Im Hinblick auf die Organisation dieser EVRAS-Aktivitäten wenden sich die Organisationsträger und die Lehrerteams unter Wahrung ihrer pädagogischen Freiheit an die von der Wallonischen Region oder der Französischen Gemeinschaftskommission zugelassenen Familienplanungszentren und ergänzend an Anbieter, die das EVRAS-Label erhalten haben, oder an die Dienste für Gesundheitsförderung in der Schule (nachstehend: GFS-Dienste) und

an die von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren (nachstehend: PMS-Zentren) (Artikel 23 § 3 Absatz 2 des EVRAS-Abkommens).

B.6.1. Artikel 7 § 1 des EVRAS-Abkommens schafft ein gemeinsames « EVRAS-Label » der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission. Dieses Label findet Anwendung im Bereich Unterrichtswesen, Jugend und Jugendhilfe. Der Erhalt dieses Labels ist für die Anbieter, die EVRAS-Aktivitäten durchführen möchten, eine Voraussetzung für jede EVRAS-Aktivität (Artikel 7 § 2 des EVRAS-Abkommens).

B.6.2. Indem sie von den Anbieter verlangen, das EVRAS-Label einzuholen, bevor sie EVRAS-Aktivitäten anbieten dürfen, verfolgen die am EVRAS-Abkommen beteiligten Gesetzgeber folgende Ziele:

« 1° garantir la qualité des prestataires grâce à une labellisation publique;

2° s'assurer que les animateurs et animatrices EVRAS disposent d'une formation appropriée;

3° s'assurer que les opérateurs dispensent des activités qui répondent aux objectifs, contenus et thématiques de l'EVRAS, tels que définis au Titre 2;

4° attester aux bénéficiaires de la qualité des prestations des prestataires externes » (Artikel 8 des EVRAS-Abkommens).

B.6.3. Das EVRAS-Label wird von der Regierung der Französischen Gemeinschaft (Artikel 7 § 3 des EVRAS-Abkommens) für eine Dauer von drei erneuerbaren Jahren verliehen (Artikel 14 des EVRAS-Abkommens). Sich bewerbende Anbieter können das EVRAS-Label beantragen, wenn sie die in Artikel 9 § 1 des EVRAS-Abkommens festgelegten Bedingungen erfüllen, das heißt, dass sie

« - sont sous statut d'association sans but lucratif;

- proposent ou souhaitent proposer des activités d'animation ou de formation d'EVRAS à l'attention des enfants et des jeunes, destinées à l'éducation, à la prévention, à l'orientation, à l'information, à l'écoute et au conseil dans le champ de la santé sexuelle, relationnelle et affective;

- comptent au moins un animateur disposant d'une expérience probante dans la réalisation d'activités d'EVRAS en milieu scolaire ou non scolaire;
- poursuivent des activités d'intérêt général;
- ne poursuivent pas un objectif commercial et publicitaire;
- promeuvent la recherche du choix libre et éclairé, la lutte contre l'exclusion, le rejet du dogmatisme et de toute discrimination, l'égalité des genres et des sexes, la défense de la démocratie et de la citoyenneté;
- garantissent le traitement sécurisé des données susceptibles d'être recueillies dans le cadre de leurs activités et s'engagent à ne faire aucun usage commercial de ces données;
- produisent un extrait de casier judiciaire de type 2 vierge des animateurs et des animatrices;
- engagent leurs animateurs et leurs animatrices à adopter une attitude bienveillante dans leurs échanges avec les enfants et les jeunes, respectueuse de leurs libertés, qui garantit la confidentialité des échanges et l'absence de prosélytisme et n'impose pas d'opinion personnelle ».

B.6.4. Als Ausnahme verfügen bestimmte Anbieter automatisch über ein EVRAS-Label. Gemäß Artikel 9 § 2 des EVRAS-Abkommens handelt es sich dabei um (1) die von der Wallonischen Region oder der Französischen Gemeinschaftskommission zugelassenen Familienplanungszentren und (2) die GFS-Dienste und die von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten PMS-Zentren.

B.7. Die Animatoren und Animatorinnen, die EVRAS-Aktivitäten für Betreiber mit Label durchführen, müssen gemäß Artikel 9 § 3 des EVRAS-Abkommens die in Artikel 16 § 1 desselben Abkommens erwähnte angemessene Ausbildung absolvieren. Übergangsweise bestimmt Artikel 42 des EVRAS-Abkommens, dass die Anbieter, die automatisch über ein EVRAS-Label verfügen, « berechtigt sind, EVRAS-Animationen durchzuführen, wobei ihnen ein Zeitraum von zwei Jahren eingeräumt wird, um die [in Artikel 16 § 1 des EVRAS-Abkommens] erwähnte Ausbildung zu absolvieren ». Nach Ablauf dieses Zeitraums von zwei Jahren unterliegen alle Animatoren und Animatorinnen dieser Ausbildungspflicht, unabhängig von der Art des Anbieters, für den sie tätig sind. Sofern sie die angemessene Ausbildung ihrer Animatoren und Animatorinnen nicht sicherstellen, kann den EVRAS-Anbietern das EVRAS-Label verweigert oder entzogen werden.

B.8.1. Um den EVRAS-Beteiligten ein Referenzinstrument an die Hand zu geben, erlegt Artikel 40 § 1 den Regierungen, die am EVRAS-Abkommen beteiligt sind, die Annahme eines EVRAS-Leitfadens über ein ausführendes Zusammenarbeitsabkommen auf. Gemäß Artikel 2 Nr. 9 des EVRAS-Abkommens ist dieser Leitfaden ein « unterstützendes Referenzinstrument für die Verallgemeinerung der EVRAS, das die gemeinsamen Leitplanken für alle Beteiligten enthält, um die Eigenständigkeit von Kindern und Jugendlichen zu fördern und das Treffen informierter Entscheidungen in ihrem Beziehungs-, Gefühls- und Sexualleben zu unterstützen. Dieser Leitfaden richtet sich an die Akteure und Akteurinnen der Erziehung zum Beziehungs-, Gefühls- und Sexualleben (Familienplanungszentren, Jugendorganisationen, Betreuung in offenem Rahmen (AMO), themenbezogene Vereinigungen, PMS-Zentren, GFS-Dienste usw.), die mit Kindern und Jugendlichen im Bereich EVRAS arbeiten, sowie an Dokumentationszentren und EVRAS-Stützpunkte. Dieser Leitfaden kann auch für Lehrerteams im Rahmen der Zusammenarbeit, die sie aufbauen, um die EVRAS in ihrer Schule zu entwickeln, von Interesse sein ». Der EVRAS-Leitfaden beinhaltet die in Artikel 4 des EVRAS-Abkommens festgelegten und in B.5.1. genannten Themen und Inhalte.

B.8.2. Aus Artikel 11 § 1 Nr. 2 und Artikel 13 § 1 Absatz 1 § 2 und § 3 des EVRAS-Abkommens geht hervor, dass die EVRAS-Aktivitäten den EVRAS-Themen und Inhalten, die in dem genannten Abkommen festgelegt und im EVRAS-Leitfaden enthalten sind, entsprechen müssen. Das EVRAS-Label kann Anbietern, die EVRAS-Animationen anbieten, die nicht den Themen und Inhalten des EVRAS-Abkommens und des EVRAS-Leitfadens entsprechen, verweigert oder entzogen werden.

B.8.3. Der EVRAS-Leitfaden wurde dem ausführenden Zusammenarbeitsabkommen vom 7. Juli 2023 zwischen der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Annahme eines Unterstützungsinstrumentes für die Verallgemeinerung der Erziehung zum Beziehungs-, Gefühls- und Sexualleben (EVRAS) (nachstehend: ausführendes EVRAS-Abkommen) in der Anlage beigefügt.

*In Bezug auf die Zulässigkeit**Was die Zuständigkeit des Gerichtshofes betrifft*

B.9.1. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof (nachstehend: Sondergesetz vom 6. Januar 1989) ist der Gerichtshof dazu befugt, über Klagen auf Nichtigkeitserklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, und wegen Verletzung der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

B.9.2. Diese Befugnis des Gerichtshofes betrifft ebenfalls die Gesetzesnormen zur Billigung eines Zusammenarbeitsabkommens. Die sinnvolle Ausübung seiner Befugnis setzt voraus, dass der Gerichtshof auch den Inhalt des Zusammenarbeitsabkommens in seine Prüfung einbezieht.

B.9.3. Der Gerichtshof ist nicht befugt, über Nichtigkeitsklagen zu befinden, die sich gegen ein ausführendes Zusammenarbeitsabkommen, das nicht Gegenstand einer Zustimmung des Gesetzgebers sein muss, richten.

B.9.4. Der zweite Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8232, 8233, 8234 und 8235 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die angefochtenen Dekrete gegen die Artikel 10, 11, 22*bis*, 24 und 25 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (nachstehend: erstes Zusatzprotokoll), insofern sie die Artikel 4 und 7 des EVRAS-Abkommens billigen. Die klagenden Parteien machen geltend, dass die Gesetzgeber die Teilnahme an EVRAS-Aktivitäten vorschreiben, die sich auf den EVRAS-Leitfaden stützen, der illegal und gefährlich für die Entwicklung von Kindern wäre.

B.9.5. Zwar richtet sich der Klagegrund formal gegen die angefochtenen Dekrete, insofern sie die Artikel 4 und 7 des EVRAS-Abkommens billigen, aber sachlich richtet er sich gegen

den EVRAS-Leitfaden, dessen Erstellungsverfahren, Inhalt und Tonfall er kritisiert. Solche gegen den EVRAS-Leitfaden in der Anlage zum ausführenden EVRAS-Abkommen gerichtete Beschwerdegründe fallen nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

B.9.6. Der zweite Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8232, 8233, 8234 und 8235 ist unzulässig.

Was das Interesse betrifft

B.10. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.11.1. Die Regierung der Wallonischen Region, die Regierung der Französischen Gemeinschaft und das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission machen geltend, dass die klagenden Parteien in den sechs verbundenen Rechtssachen kein Interesse an der Klageerhebung haben, da die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Dekrete ihnen keinerlei Vorteil verschaffen würde, insoweit als die Verallgemeinerung der EVRAS durch Artikel 1.4.1-2 Absatz 2 Nr. 12 des Gesetzbuches über das Schulwesen vorgenommen wird und nicht durch das EVRAS-Abkommen selbst und insoweit als die EVRAS-Inhalte in die Referenzrahmen, die Gegenstand einer Bestätigung des Gesetzgebers sind, aufgenommen sind.

B.11.2. Das EVRAS-Abkommen legt die Modalitäten der Verallgemeinerung der EVRAS fest, insbesondere indem es die Organisation von EVRAS-Aktivitäten im Umfang von vier Unterrichtsstunden über die gesamte Schullaufbahn jedes Schülers, der in einer von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Schule unterrichtet wird, vorschreibt, ohne dass es ein Befreiungssystem gibt, und indem es die Bedingungen für den Erhalt des von ihm geschaffenen EVRAS-Labels festlegt und folglich die Anbieter benennt, die berechtigt sind, diese EVRAS-Aktivitäten durchzuführen. Es erlegt diesen Anbietern auch auf, sich an die in den EVRAS-Leitfaden aufgenommenen Themen und Inhalte des EVRAS-Abkommens zu halten.

Die Nichtigerklärung der angefochtenen Dekrete hätte zur Folge, dass die EVRAS nicht gemäß den vom EVRAS-Abkommen vorgesehenen Modalitäten verallgemeinert würde, was ausreicht, um das Interesse der klagenden Parteien nachzuweisen.

B.11.3. Da in jeder der sechs verbundenen Rechtssachen das Interesse der klagenden Parteien, die natürliche Personen sind, die sich auf die Eigenschaft als Eltern und gesetzliche Vertreter eines Kindes, das in einer von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Schule unterrichtet wird, berufen, nachgewiesen ist, ist es nicht notwendig das Interesse der klagenden Parteien, die natürliche Personen und nicht Eltern oder gesetzliche Vertreter eines solchen Kindes sind, sowie das Interesse der klagenden Parteien, die juristische Personen sind, zu prüfen.

Zur Hauptsache

B.12. Der Gerichtshof prüft die Klagegründe wie folgt:

1) Klagegrund, der aus einem Verstoß gegen das Legalitätsprinzip in Angelegenheiten des Unterrichtswesens abgeleitet ist (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8218),

2) Klagegründe, die aus einem Verstoß gegen den Neutralitätsgrundsatz des Unterrichtswesens (dritter Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8222 und erster Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8232, 8233, 8234 und 8235) und gegen die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit abgeleitet sind (zweiter Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8222),

3) Klagegrund, der aus einem Verstoß gegen das Wohl des Kindes und gegen die Achtung vor seiner körperlichen und moralischen Unversehrtheit abgeleitet ist (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8218),

4) Klagegrund, der aus einem Verstoß gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens abgeleitet ist (erster Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8222),

5) Klagegrund, der aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung abgeleitet ist (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8222).

1. *In Bezug auf das Legalitätsprinzip in Angelegenheiten des Unterrichtswesens (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8218)*

B.13. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8218 leiten einen ersten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch Artikel 1 des Billigungsdekrets der Französischen Gemeinschaft, insofern er die Artikel 2 Nr. 9 und 40 § 1 des EVRAS-Abkommens billigt, gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 5 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 14 und 15 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 3 und 4 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit Artikel 9 des Vertrags über die Europäische Union, mit den Artikeln 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit den allgemeinen Grundsätzen der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, der Verhältnismäßigkeit und der formellen und materiellen Legalität, insofern der EVRAS-Leitfaden, der ein wesentliches Element der Verallgemeinerung der EVRAS darstelle, nicht durch eine Norm mit Gesetzeskraft angenommen wurde.

B.14.1. Artikel 24 § 5 der Verfassung bestimmt:

« Die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft wird durch Gesetz oder Dekret geregelt ».

B.14.2. Aus den Vorarbeiten zur Verfassungsrevision vom 15. Juli 1988 geht hervor, dass der Verfassungsgeber durch Artikel 24 § 5 der Verfassung « die ursprüngliche Zielsetzung des Verfassungsgebers [aktualisieren wollte] » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 100-1/1^o, S. 7).

Dazu wurde hinzugefügt:

« Les dispositions fondamentales en matière d’enseignement doivent être arrêtées par des organes élus. Les organes exécutifs ne peuvent agir qu’en fonction de ces dispositions » (ebenda).

Nachdem er betont hatte, dass das angestrebte Ziel auch darin bestand, die « Grundsätze des Schulpaktes » auf Verfassungsebene zu garantieren, und nachdem er diese « Grundsätze », die durch die bereits in dem früheren Artikel 17 der Verfassung verankerten Grundsätze ergänzt wurden, aufgezählt hatte (Freiheit des Unterrichtswesens, die Möglichkeit der Gemeinschaften, selbst ein Unterrichtswesen zu organisieren, das dem Neutralitätsgebot genügt, die Möglichkeit der Gemeinschaften als Organisationsträger, Befugnisse an autonome Organe zu übertragen, das Recht auf (unentgeltlichen) Unterricht und Gleichheit im Unterrichtswesen), erklärte der Vizepremierminister und Minister des Verkehrswesens und der Institutionellen Reformen:

« Tous ces principes importants de la politique d'enseignement doivent être arrêtés par un décret ou une loi; seules des personnes démocratiquement élues peuvent régler par des règles générales l'octroi de subsides à l'enseignement ainsi que son organisation et son agrément » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 100-1/2°, S. 4).

B.14.3. Artikel 24 § 5 der Verfassung drückt somit den Willen des Verfassungsgebers aus, es dem zuständigen Gesetzgeber vorzubehalten, eine Regelung für die wesentlichen Aspekte des Unterrichts hinsichtlich der Organisation, Anerkennung und Bezuschussung festzulegen, verbietet es jedoch nicht, dass unter bestimmten Bedingungen anderen Behörden Aufträge erteilt werden.

Diese Verfassungsbestimmung erfordert es, dass die durch den Dekretgeber erteilten Ermächtigungen sich nur auf die Anwendung der durch ihn festgelegten Grundsätze beziehen. Die Gemeinschaftsregierung oder eine andere öffentliche Behörde könnte damit die Ungenauigkeit dieser Grundsätze nicht auffangen oder ungenügend detaillierte politische Entscheidungen nicht weiter ausarbeiten.

B.14.4. Der Text von Artikel 24 § 5 hat eine allgemeine Tragweite; er macht keinerlei Unterschied und enthält keinerlei Einschränkung bezüglich der Tragweite des Begriffs « Organisation », was bedeutet, dass jegliche Reform bezüglich der Organisation des Unterrichts, ungeachtet ihrer Zielsetzung, selbst wenn sie zeitlich begrenzt ist, nur durch Dekret geregelt werden kann.

B.15.1. Artikel 2 Nr. 9 des EVRAS-Abkommens definiert den EVRAS-Leitfaden als ein unterstützendes Referenzinstrument für die Verallgemeinerung der EVRAS, das die gemeinsamen Leitplanken für alle EVRAS-Beteiligten enthält.

Artikel 40 § 1 des EVRAS-Abkommens bestimmt:

« Les Gouvernements parties adoptent, au moyen d'un accord de coopération d'exécution, tel que visé à l'article 92*bis*, [§] 1er, alinéa 3, de la loi spéciale de réformes institutionnelles du 08 août 1980, un ' Guide pour l'EVRAS ' tel que défini à l'article 2, 9°. Toute modification du guide ainsi adopté ne pourra se faire que par la voie d'un même accord de coopération d'exécution entre les Gouvernements parties.

Une fois adopté ou par la suite modifié, le ' Guide pour l'EVRAS ' est transmis au Parlement de la Communauté française, au Parlement de la Région wallonne et au Parlement francophone bruxellois ».

B.15.2. Der EVRAS-Leitfaden soll nicht direkt von den Lehrerteams verwendet oder als solcher an Schüler unterrichtet werden, die in einer von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Schule eingeschrieben sind. Er stellt also weder einen Lehrplan im Sinne von Artikel 1.3.1-1 Nr. 49 des Gesetzbuches über das Schulwesen noch einen Referenzrahmen im Sinne von Artikel 1.3.1-1 Nr. 50 desselben Gesetzbuches dar. Vielmehr dient der Leitfaden als Referenzinstrument für die EVRAS-Beteiligten bei den obligatorischen EVRAS-Aktivitäten, an denen Schülerinnen und Schüler des Primarschul- und Sekundarschulunterrichts teilnehmen müssen, und die, wenn sie in der Schule stattfinden, zu der Organisation des Unterrichtswesens im Sinne von Artikel 24 § 5 der Verfassung gehören.

Es ist daher zu prüfen, ob die angefochtene Ermächtigung, die den Regierungen erteilt wurde, die am EVRAS-Abkommen beteiligt sind, in den Grenzen von Artikel 24 § 5 der Verfassung bleibt.

B.16.1. Zwar legt Artikel 40 des EVRAS-Abkommens, wie die klagenden Parteien feststellen, keine Grenze für die Ermächtigung der Regierungen fest, die Vertragsparteien des Abkommens sind. Diese Ermächtigung kann jedoch nur im Zusammenhang mit den anderen Bestimmungen des EVRAS-Abkommens verstanden werden.

B.16.2. Aufgrund der Definition des EVRAS-Leitfadens, wie sie aus Artikel 2 Nr. 9 des EVRAS-Abkommens hervorgeht, muss dieser Leitfaden die « gemeinsamen Leitplanken für alle Beteiligten enthalten, um die Eigenständigkeit der Kinder und Jugendlichen zu fördern und das Treffen informierter Entscheidungen in ihrem Beziehungs-, Gefühls- und Sexualleben zu unterstützen » und ist ein Instrument für die « Akteure und Akteurinnen der Erziehung zum

Beziehungs-, Gefühls- und Sexualleben [...], die mit Kindern und Jugendlichen im Bereich EVRAS arbeiten ». Der Zweck und das allgemeine Ziel des Leitfadens werden also durch das EVRAS-Abkommen selbst bestimmt.

B.16.3. Außerdem sieht Artikel 4 Absatz 3 des EVRAS-Abkommens vor, dass der EVRAS-Leitfaden als Referenzinstrument die in Absatz 1 desselben Artikels erwähnten Themen und Inhalte umfasst, die in Form des dem EVRAS-Abkommen in der Anlage beigefügten thematischen Dokuments in die Referenzrahmen der gemeinsamen Basis aufgenommen werden. Jeder der fraglichen acht Themenbereiche wird in Artikel 4 Absatz 1 des EVRAS-Abkommens in mehrere präzise Inhalte unterteilt. Die Themen und Inhalte, die in dem Leitfaden angesprochen werden sollen, sind folglich durch das EVRAS-Abkommen selbst und durch das thematische Dokument, die Gegenstand einer Zustimmung des Gesetzgebers waren, festgelegt.

B.16.4. Schließlich wird der Ermessensspielraum der Regierungen in Bezug auf den Inhalt und die Ziele des EVRAS-Leitfadens auch durch die Ziele der EVRAS-Aktivitäten, die in Artikel 3 § 2 des EVRAS-Abkommens vorgesehen sind, den Kontext, in dem die EVRAS-Aktivitäten stattfinden müssen, wie er in Artikel 5 desselben Abkommens vorgesehen ist, sowie die Definition der EVRAS selbst, wie sie aus Artikel 2 Nr. 1 des EVRAS-Abkommens hervorgeht, begrenzt.

B.16.5. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die wesentlichen Aspekte des EVRAS-Leitfadens durch das EVRAS-Abkommen selbst festgelegt sind. Daher sind die Regierungen bei der Erfüllung der ihnen durch Artikel 40 § 1 des EVRAS-Abkommens übertragenen Aufgabe in einem solchen Maße gebunden, dass die ihnen erteilte Ermächtigung nicht gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung verstoßen kann.

B.16.6. Im Übrigen können die zuständigen Gerichte in jedem Einzelfall beurteilen, ob die Regierungen von der ihnen übertragenen Befugnis in Übereinstimmung mit den Dekreten und dem Zusammenarbeitsabkommen Gebrauch gemacht haben.

B.17. Der Umstand, dass ursprünglich vorgesehen war, dass der EVRAS-Leitfaden dem EVRAS-Abkommen selbst und nicht einem ausführenden Zusammenarbeitsabkommen beigefügt wird, ist für diese Feststellung ohne Belang.

B.18. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8218 ist unbegründet.

2. In Bezug auf den Neutralitätsgrundsatz des Unterrichtswesens (dritter Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8222 und erster Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8232, 8233, 8234 und 8235) und die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (zweiter Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8222)

B.19.1. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8222 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die angefochtenen Dekrete gegen Artikel 24 § 1 Absatz 3 der Verfassung, insofern sie die Artikel 3 § 2, 4, 11 § 1 und 23 des EVRAS-Abkommens billigen. Die klagenden Parteien machen geltend, dass die Aufnahme der EVRAS in die Referenzrahmen der gemeinsamen Basis gegen den Neutralitätsgrundsatz des Unterrichtswesens verstößt, insofern Themen, die zu den philosophischen oder religiösen Werten gehören, in Kurse der gemeinsamen Basis aufgenommen werden, die nichts mit dem Philosophie- oder Religionsunterricht zu tun haben.

B.19.2. Die Aufnahme der EVRAS in die Referenzrahmen der gemeinsamen Basis, die in Artikel 23 § 2 des EVRAS-Abkommens vorgesehen ist, erfolgt in Form eines thematischen EVRAS-Dokuments. Artikel 1.4.4-7 des Gesetzbuches über das Schulwesen bestimmt, dass die thematischen Dokumente « darauf abzielen, eine koordinierte und fächerübergreifende Interpretation der Referenzrahmen zu einem bestimmten Thema oder einer bestimmten Frage zu bieten, ohne neue Vorschriften oder zusätzliche oder andere Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen im Vergleich zu den in den Kapiteln II und III genannten Referenzrahmen darzustellen ». Folglich ändert die Aufnahme der EVRAS in die Referenzrahmen der gemeinsamen Basis durch ein thematisches Dokument diese Referenzrahmen nicht und schreibt daher auch keine neuen Kenntnisse, Fertigkeiten oder Kompetenzen vor, die in einem oder mehreren Fächern zu erwerben sind.

B.19.3. Der im Klagegrund angeführte Verstoß gegen den Neutralitätsgrundsatz des Gemeinschaftsunterrichts hätte somit seinen Ursprung in den Referenzrahmen der gemeinsamen Basis, die mit dem Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 23. Juni 2022 « zur Abänderung und Bestätigung des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft

vom 9. September 2021 zur Festlegung des Referenzrahmens für Französisch und alte Sprachen, des Referenzrahmens für kulturelle und künstlerische Erziehung, des Referenzrahmens für moderne Sprachen, des Referenzrahmens für Mathematik, des Referenzrahmens für Wissenschaften, des Referenzrahmens für manuelle, technische, technologische und digitale Bildung, des Referenzrahmens für Erziehung zu Philosophie und staatsbürgerlicher Gesinnung und des Referenzrahmens für Leibeserziehung und Gesundheitserziehung und zur Annahme des Referenzrahmens für geschichtliche, geographische, wirtschaftliche und soziale Bildung sowie zur Einführung eines Verfahrens zur Abweichung von diesen Referenzrahmen » angenommen wurden, und nicht in den angefochtenen Dekreten zur Billigung des EVRAS-Abkommens.

B.19.4. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8222 ist unbegründet.

B.20. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8232, 8233, 8234 und 8235 leiten einen ersten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die angefochtenen Dekrete gegen Artikel 24 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls, insofern sie die Artikel 4 und 23 des EVRAS-Abkommens billigen. Sie machen geltend, dass die den Schülern auferlegte Verpflichtung, EVRAS-Aktivitäten ohne die Möglichkeit einer Befreiung zu absolvieren, gegen den Neutralitätsgrundsatz des Unterrichtswesens und gegen die Achtung der Rechte der Eltern verstößt.

Der zweite Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8222 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die angefochtenen Dekrete gegen Artikel 19 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls, insofern sie die Artikel 2 Nr. 1, 3 § 1 und 4 des EVRAS-Abkommens billigen. Die klagenden Parteien machen geltend, dass der Inhalt der EVRAS-Aktivitäten die philosophischen und religiösen Überzeugungen der Eltern der Schüler nicht respektiert.

B.21.1. Artikel 24 § 1 Absatz 3 der Verfassung erlegt es den Gemeinschaften auf, ein Unterrichtswesen, das neutral ist, zu organisieren. Die Neutralität beinhaltet insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

B.21.2. In dem Erläuterungsschreiben der Regierung zur Verfassungsrevision vom 15. Juli 1988 wurde der Begriff « Neutralität » wie folgt beschrieben:

« La notion de ‘ neutralité ’ se trouve déjà partiellement définie dans le texte. ‘ Notamment ’ renvoie à une définition plus détaillée dans le sens suivant.

L’enseignement neutre ne se limite pas à l’instruction, mais s’étend également à l’éducation de la personnalité entière.

Une école neutre respecte toutes les opinions philosophiques, idéologiques et religieuses des parents qui lui confient leurs enfants.

Elle se fonde sur une reconnaissance et une appréciation positives de la diversité des opinions et des attitudes et, la dépassant, met l’accent sur les valeurs communes.

Un tel enseignement veut aider et préparer les jeunes à entrer dans notre société avec un jugement et un engagement personnels. C’est seulement dans cet esprit qu’on traitera les problèmes controversés.

La mise en œuvre d’une telle neutralité est étroitement liée au projet éducatif et aux méthodes pédagogiques. Elle pourra par conséquent évoluer différemment dans les Communautés » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 100-1/1°, SS. 2 und 3).

Während der Behandlung im Senatsausschuss für die Reform der Verfassung und die Reform der Institutionen erklärte der Staatssekretär für Unterricht (N):

« Il ne faut pas perdre de vue que les circonstances sociologiques évoluent et qu’il n’est donc pas indiqué de cliquer certaines notions » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 100-1/2°, S. 64).

B.21.3. Daraus ergibt sich, dass der Verfassungsgeber den in Artikel 24 § 1 Absatz 3 der Verfassung enthaltenen Begriff « Neutralität » nicht als einen statischen Begriff auffassen wollte.

B.21.4. Dennoch hat der Begriff einen Mindestinhalt, von dem nicht ohne Verstoß gegen die Verfassung abgewichen werden kann. Die den Gemeinschaften obliegende Verpflichtung, ein neutrales Unterrichtswesen zu organisieren, ist nämlich eine Garantie für die Wahlfreiheit der Eltern.

B.21.5. Dieser Inhalt kann nicht getrennt von der einzigen - aber wesentlichen - Verdeutlichung betrachtet werden, die in der Verfassung selbst bezüglich des

Begriffs der Neutralität enthalten ist, nämlich Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

Die Neutralität, die die öffentlichen Behörden auf philosophischer, ideologischer und religiöser Ebene bei der Organisation des Gemeinschaftsunterrichts beachten müssen, verbietet es ihnen insbesondere, philosophische, ideologische oder religiöse Auffassungen zu benachteiligen, zu bevorteilen oder aufzuerlegen. Die Neutralität setzt folglich, wie im Erläuterungsschreiben der Regierung zur Verfassungsrevision von 1988 zu lesen ist, « eine positive Anerkennung und Würdigung der Unterschiedlichkeit der Meinungen und Haltungen » voraus - sofern es sich jedoch nicht um Meinungen handelt, die eine Bedrohung für die Demokratie und die Grundrechte und -freiheiten darstellen - sowie einen « Schwerpunkt auf gemeinsamen Werten ».

Der in Artikel 24 § 1 Absatz 3 der Verfassung enthaltene Begriff « Neutralität » stellt also eine genauere Formulierung des Verfassungsgrundsatzes der Neutralität der öffentlichen Behörden in Unterrichtsangelegenheiten dar, der eng mit dem Diskriminierungsverbot im Allgemeinen und mit dem Grundsatz der Gleichheit der Inanspruchnahme des öffentlichen Dienstes im Besonderen zusammenhängt.

B.21.6. Der Neutralitätsgrundsatz hat für die zuständigen Behörden jedoch nicht nur eine Verzichtspflichtung zur Folge - im Sinne eines Verbots, philosophische, ideologische oder religiöse Auffassungen zu benachteiligen, zu bevorteilen oder aufzuerlegen -, sondern unter bestimmten Umständen auch eine sich aus der verfassungsmäßig gewährleisteten Wahlfreiheit der Eltern ergebende positive Verpflichtung, den Gemeinschaftsunterricht so zu organisieren, dass die « positive Anerkennung und Würdigung der Unterschiedlichkeit der Meinungen und Haltungen » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 100-1/1^o, S. 3) nicht gefährdet wird.

B.22. Aufgrund von Artikel 24 § 3 der Verfassung hat jeder ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte. Zu diesen Grundrechten gehören die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die durch Artikel 19 der Verfassung, durch Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und durch Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet wird, sowie das insbesondere durch Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls gewährleistete Recht der Eltern, ihren

Kindern den durch die öffentliche Hand angebotenen Unterricht unter Achtung ihrer religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen erteilen zu lassen.

B.23.1. Artikel 19 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte ».

Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.

(2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen ».

B.23.2. Insoweit sie das Recht anerkennen, seine Religion allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekunden, haben Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und

Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte eine ähnliche Tragweite wie Artikel 19 der Verfassung. Daher bilden die durch diese Bestimmungen gebotenen Garantien insofern ein untrennbares Ganzes.

B.23.3. Wenn es um die Verpflichtung der Staaten geht, bei der Ausübung ihrer Aufgaben, die sie im Bereich des Unterrichtswesens übernehmen, das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen, wie es im vorliegenden Fall der Fall ist, stellt Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls das *lex specialis* zu Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention dar. Dennoch muss Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls, und insbesondere sein zweiter Satz, im Lichte der Artikel 8 und 9 dieser Konvention (EuGHMR, Große Kammer, 18. März 2011, *Lautsi u.a. gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:2011:0318JUD003081406, §§ 59 und 60), Artikel 19 der Verfassung und Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gelesen werden.

Der Gerichtshof prüft folglich die Klagegründe hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt des zweiten Satzes von Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls.

B.24.1. Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls bestimmt:

« Niemandem darf das Recht auf Bildung verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen ».

B.24.2. Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls findet auf jede Angelegenheit Anwendung, die Gegenstand des öffentlichen Unterrichtswesens ist (EuGHMR, Große Kammer, 29. Juni 2007, *Folgerø u.a. gegen Norwegen*, ECLI:CE:ECHR:2007:0629JUD001547202, § 84; 9. Oktober 2007, *Hasan und Eylem Zengin gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2007:1009JUD000144804, § 48).

Diese Bestimmung soll den Staaten nicht verbieten, Informationen oder Kenntnisse weiterzugeben, die direkt oder indirekt religiöser oder weltanschaulicher Beschaffenheit sind. Es erlaubt den Eltern nicht einmal, sich der Aufnahme eines solchen Unterrichts in den Lehrplan zu widersetzen, da sonst jeder institutionalisierte Unterricht Gefahr liefe, sich als

undurchführbar zu erweisen. Diese Bestimmung bedeutet jedoch, dass die Staaten dafür sorgen, dass die im Lehrplan aufgeführten Informationen oder Kenntnisse objektiv, kritisch und pluralistisch weitergegeben werden. Sie verbietet ihnen folglich, eine Indoktrinierungsabsicht zu verfolgen, die als Missachtung der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern angesehen werden könnte (EuGHMR, Große Kammer, 29. Juni 2007, *Folgerø u.a. gegen Norwegen*, vorerwähnt, § 84; 9. Oktober 2007, *Hasan und Eylem Zengin gegen Türkei*, vorerwähnt, §§ 51 und 52).

B.24.3. Sexualkundeunterricht fällt in den Anwendungsbereich von Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls (EuGHMR, 7. Dezember 1976, *Kjeldsen, Busk Madsen und Pedersen gegen Dänemark*, ECLI:CE:ECHR:1976:1207JUD000509571, § 54).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat festgestellt, dass Sexualkundeunterricht, selbst wenn er für Kinder im Alter von 4 bis 8 Jahren und ohne die Möglichkeit einer Befreiung erteilt wird, auf legitimen Zielen wie der Bekämpfung von sexueller Gewalt und Ausbeutung oder der Vorbereitung von Kindern auf die gesellschaftliche Realität beruht (EuGHMR, Entscheidung, 19. Dezember 2017, *A.R. und L.R. gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:2017:1219DEC002233815, § 35). Er hat auch obligatorischen Sexualkundeunterricht ohne Befreiungsmöglichkeit zugelassen, der auf dem legitimen Ziel beruht, « den Schülern entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife Kenntnisse über die biologischen, ethischen, sozialen und kulturellen Aspekte der Sexualität zu vermitteln, damit sie ihre eigenen moralischen Ansichten und einen unabhängigen Umgang mit ihrer eigenen Sexualität entwickeln können » (EuGHMR, Entscheidung, 13. September 2011, *Dojan u.a. gegen Deutschland*, ECLI:CE:ECHR:2011:0913DEC000031908, § 2).

Ein solcher Sexualkundeunterricht kann in einer demokratischen Gesellschaft als notwendig angesehen werden, solange er keine « Indoktrinierungsabsicht verfolgt, die als Missachtung der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern angesehen werden könnte » (EuGHMR, Entscheidung, 19. Dezember 2017, *A.R. und L.R. gegen Schweiz*, vorerwähnt, § 39). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat entschieden, dass ein obligatorischer Sexualkundeunterricht keine Indoktrinierungsabsicht verfolgt, wenn er « weniger darauf abzielt [den Schülern] Kenntnisse beizubringen, die sie nicht besitzen oder sich nicht auf andere Weise beschaffen können, als ihnen diese Kenntnisse in einer genaueren,

präziseren, objektiveren und wissenschaftlicheren Weise zu vermitteln » (EuGHMR, 7. Dezember 1976, *Kjeldsen, Busk Madsen und Pedersen gegen Dänemark*, vorerwähnt, § 54).

B.24.4. Damit die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern geachtet werden, ist es manchmal notwendig, dass die Schüler die Möglichkeit haben, von bestimmten Unterrichtsfächern befreit zu werden (EuGHMR, Große Kammer, 29. Juni 2007, *Folgerø u.a. gegen Norwegen*, vorerwähnt, §§ 95 bis 100). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Staat den Religionsunterricht in die Fächer der Lehrpläne aufnimmt (EuGHMR, 9. Oktober 2007, *Hasan und Eylem Zengin gegen Türkei*, vorerwähnt, § 71). Es muss jedoch keine systematische Möglichkeit der Befreiung geben, insbesondere wenn der fragliche Unterricht objektiv, kritisch und pluralistisch organisiert ist (EuGHMR, Entscheidung, 13. September 2011, *Dojan u.a. gegen Deutschland*, vorerwähnt, § 2).

B.25. Der Gerichtshof muss prüfen, ob die EVRAS-Aktivitäten, an denen die Schüler gemäß Artikel 23 § 3 Absatz 1 des EVRAS-Abkommens teilnehmen müssen, und zwar ohne Befreiungsmöglichkeit, einen neutralen Unterricht darstellen, der keine philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen auferlegt, ob sie auf einem legitimen Ziel beruhen und objektiv, kritisch und pluralistisch organisiert sind, ohne eine Indoktrinierungsabsicht zu verfolgen.

B.26. Auch wenn einige Themen und Inhalte der in Artikel 4 des EVRAS-Abkommens erwähnten EVRAS-Aktivitäten einen Bezug zu religiösen oder philosophischen Überzeugungen aufweisen können, ist die EVRAS kein Religionsunterricht als solcher und unterscheidet sich grundlegend vom Unterricht in Religion oder in nichtkonfessioneller Sittenlehre. Die EVRAS ist kein an eine Position gebundener Unterricht, in dem es den Lehrkräften erlaubt ist, für ein bestimmtes religiöses oder philosophisches System einzutreten, und sie ist in verschiedene Fachbereiche integriert, die nichts mit dem Unterricht in Religion oder in nichtkonfessioneller Sittenlehre zu tun haben:

« L'EVRAS et les thématiques qu'elle englobe sont présentes de manière transversale dans l'ensemble de la formation du tronc commun. Cependant, certain[s] champs disciplinaires des référentiels du tronc commun y contribuent plus particulièrement : c'est le cas notamment de la psychomotricité (au niveau des maternelles) et de l'éducation physique et à la santé ensuite; de l'éducation à la philosophie et à la citoyenneté; de la formation scientifique (en maternelles), puis des sciences; de la formation humaine et sociale (en maternelles) puis de la formation historique, géographique, économique et sociale, principalement au niveau des composantes

économique et sociale; enfin, la formation manuelle, technique, technologique et numérique (‘ FMTTN ’) contribue, quant à elle, aux apprentissages liés à certaines thématiques de l’EVRAS, particulièrement en lien avec la sexualité dans les médias (thématique : sexualité et comportements sexuels) et le cyber-harcèlement (thématique : les violences) » (thématisches EVRAS-Dokument – Anlage I zum EVRAS-Abkommen, S. 5).

Darüber hinaus ist es wichtig, daran zu erinnern, dass die EVRAS zwar Sexualkundeunterricht beinhalten kann, sich aber nicht darauf beschränkt, da sie Teil eines « ganzheitlichen Ansatzes ist, in dem Sexualität im weitesten Sinne verstanden wird und insbesondere die Dimensionen Beziehung, Emotion, Gesellschaft, Kultur, Philosophie und Ethik einschließt » (Artikel 2 Nr. 1 des EVRAS-Abkommens).

B.27.1. Wie in B.3.3 erwähnt, haben die EVRAS-Aktivitäten gemäß Artikel 3 § 2 des EVRAS-Abkommens insbesondere das Ziel, « qualitativ hochwertige und objektive Informationen über den Körper und seine Entwicklung, Fragen der Sexualität, sexuelle und reproduktive Rechte sowie die Vielfalt der Lebensweisen und Lebensstile bereitzustellen », « die Wahlfreiheit zu fördern », die Entwicklung « persönlicher Kompetenzen, die [...] es [Kindern und Jugendlichen] ermöglichen, verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen » zu fördern, Jugendlichen zu helfen, « ihre Überzeugungen und Vorurteile zu hinterfragen, sie für andere Denkweisen und Respekt vor anderen zu öffnen ». Sie zielen auch darauf ab, « Gewalt in all ihren Formen in jeder Art von Beziehung, einschließlich emotionaler und sexueller Beziehungen, vorzubeugen ».

B.27.2. Außerdem betreffen die Themen, auf die sich die genannten EVRAS-Aktivitäten konzentrieren, unter anderem « die zwischenmenschlichen Beziehungen », darunter « die Gruppenzugehörigkeit und das Zusammenleben » (Artikel 4 Absatz 1 Nr. 2 des EVRAS-Abkommens) oder die « Werte, Kulturen, Gesellschaft, Rechte und Sexualität », darunter « soziale, kulturelle und religiöse Normen, Wertesysteme, Einflüsse des Lebensumfelds und von Gleichaltrigen » (Artikel 4 Absatz 1 Nr. 4 des EVRAS-Abkommens).

B.27.3. Die EVRAS-Aktivitäten beruhen folglich zumindest auf drei legitimen Zielen, nämlich Kinder und Jugendliche auf die gesellschaftliche Realität vorzubereiten, jungen Menschen das Rüstzeug mitzugeben, um ihre eigenen moralischen Ansichten zu bestimmen und einen unabhängigen Zugang zu ihrer eigenen Sexualität im weitesten Sinne zu finden, sowie Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt, zu bekämpfen.

B.28.1. Wie in B.4.1 erwähnt, setzt die Definition der EVRAS in Artikel 2 Nr. 1 des EVRAS-Abkommens voraus, dass den Schülern « zuverlässige [und] objektive Informationen » vermittelt werden und dass die EVRAS-Aktivitäten « zum Abbau von Stereotypen und zur Entwicklung eines kritischen Denkens beitragen ».

B.28.2. Artikel 9 § 1 des EVRAS-Abkommens schreibt vor, dass Anbieter mit Label ihre Animatoren und Animatorinnen verpflichten müssen, « eine [...] Haltung einzunehmen, die [...] garantiert, dass es keinen Proselytismus gibt, und keine persönliche Meinung aufgezwungen wird ».

B.28.3. In dem thematischen Dokument, mit dem die EVRAS in die Referenzrahmen der gemeinsamen Basis aufgenommen wird, heißt es in diesem Sinne:

« L'importance de pratiquer l'EVRAS en milieu scolaire tient surtout à son caractère neutre et généralisé. Dans le cadre privé, les jeunes en recherche d'informations sur la sexualité peuvent se tourner vers des ressources extérieures à l'école, mais rien ne garantit que l'information donnée par celles-ci soit à la fois fiable et complète. Tous les parents ne sont pas les mieux placés pour répondre au questionnement psycho-médico-social de leur propre enfant. La gêne qu'engendre parfois ce type de discussion peut constituer un frein important dans la transmission d'une information exhaustive et correcte.

La généralisation de l'EVRAS dans les écoles – de manière coordonnée, via l'enseignant, l'aide éventuelle d'une cellule bien-être/EVRAS ou tout acteur de l'EVRAS en milieu scolaire – garantit, d'une part, que tous les jeunes soient formés et informés de manière égale et, d'autre part, que cette (in)formation soit assurée par des interlocuteurs externes au cercle familial ou amical et donc empreints d'une plus grande neutralité et validité scientifique. Sans ôter toute responsabilité aux parents, l'organisation de l'EVRAS au sein de l'école assure donc que chaque élève soit sensibilisé et (in) formé correctement, afin d'avoir des outils fiables en main pour mener une vie affective et sexuelle responsable » (thematisches EVRAS-Dokument – Anlage I zum EVRAS-Abkommen, S. 4).

B.28.4. Das EVRAS-Abkommen sieht zudem vor, dass die EVRAS-Aktivitäten « sich auf die Bedürfnisse der Lernenden konzentrieren » (Artikel 2 Nr. 2 des EVRAS-Abkommens) und so konzipiert sind, dass sie « von den Vorstellungen, Vorkenntnissen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen ausgehen » (Artikel 3 Absatz 1 des EVRAS-Abkommens). Ein Thema sollte daher nur dann angesprochen werden, wenn es einem von den Kindern und Jugendlichen geäußerten Bedürfnis entspricht.

B.28.5. Schließlich bedeutet die Organisation der EVRAS-Aktivitäten nicht – was gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen würde –, dass Eltern daran gehindert werden, ihr Kind aufzuklären und zu beraten, ihre natürlichen Erziehungsaufgaben gegenüber ihrem Kind wahrzunehmen und es in eine Richtung zu lenken, die ihren eigenen religiösen Überzeugungen entspricht (EuGHMR, 7. Dezember 1976, *Kjeldsen, Busk Madsen und Pedersen gegen Dänemark*, vorerwähnt, § 54). Das in B.28.3 zitierte thematische Dokument sieht nämlich vor, dass die EVRAS den Eltern nicht die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder abnimmt. Auch das Vereinbarungsprotokoll vom 20. Juni 2013 bestimmte in Artikel 1 § 1 Absatz 3, dass die EVRAS « die Verantwortung der Eltern und des erwachsenen Umfelds von Kindern und Jugendlichen für die Erziehung ergänzt und nicht ersetzt ».

Diese Feststellung wird durch den begrenzten Umfang der durch das EVRAS-Abkommen vorgeschriebenen EVRAS-Aktivitäten gestützt, da die Schulen verpflichtet sind, diese Aktivitäten nur im Rahmen von vier Unterrichtsstunden über die gesamte Laufbahn im Grundschul- und Sekundarschulwesen zu organisieren.

B.28.6. Im Übrigen lässt sich aus der Verfassung oder der Europäischen Menschenrechtskonvention kein Recht als solches ableiten, nicht mit Überzeugungen oder Meinungen konfrontiert zu werden, die den eigenen widersprechen, und sei es auch in einem schulischen Kontext (EuGHMR, Entscheidung, 6. Oktober 2009, *Appel Irrgang u.a. gegen Deutschland*, ECLI:CE:ECHR:2009:1006DEC004521607).

B.28.7. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass das EVRAS-Abkommen ein neutrales Unterrichtswesen organisiert, das nicht darauf abzielt, einen Standpunkt aufzuzwingen, sondern im Gegenteil den Schülern die notwendigen Werkzeuge zur Entwicklung eines persönlichen Standpunkts an die Hand zu geben. Das EVRAS-Abkommen und das thematische Dokument sehen mehrere Leitplanken vor, die gewährleisten sollen, dass Informationen, die den Schülern bei den EVRAS-Aktivitäten präsentiert werden, ihnen auf objektive, kritische und pluralistische Weise vermittelt werden, um zu verhindern, dass sie eine Indoktrinierungsabsicht verfolgen. Die angefochtenen Dekrete verstoßen daher nicht gegen Artikel 24 § 1 Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls.

B.29. Da die EVRAS, wie sie durch das EVRAS-Abkommen definiert und umgesetzt wird, einen neutralen, pluralistischen und objektiven Unterricht darstellt, der keine

Indoktrinierungsabsicht verfolgt, und da sie keinen Religionsunterricht darstellt, sind die Gründe, aus denen der Gerichtshof in seinen Entscheiden Nrn. 34/2015 vom 12. März 2015 (ECLI:BE:GHCC:2015:ARR.034) und 66/2016 vom 11. Mai 2016 (ECLI:BE:GHCC:2016:ARR.066) gefordert hat, dass Eltern, deren Kinder das offizielle Unterrichtswesen besuchen, auf einen nicht weiter begründeten Antrag hin eine Befreiung vom Philosophieunterricht erhalten können müssen, nicht auf die EVRAS anwendbar. Was den Inhalt der EVRAS betrifft, erlegen es weder Artikel 24 der Verfassung noch Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls den zuständigen Gesetzgebern auf, ein allgemeines Befreiungssystem vorzusehen (EuGHMR, Entscheidung, 6. Oktober 2009, *Appel Irrgang u.a. gegen Deutschland*, vorerwähnt).

B.30. Der Umstand, dass die EVRAS-Animatoren und -Animatorinnen verpflichtet sind, auf den EVRAS-Leitfaden zurückzugreifen, um die von ihnen durchgeführten Aktivitäten einzugrenzen, führt nicht zu einem Verstoß gegen den Neutralitätsgrundsatz des Gemeinschaftsunterrichts oder der Elternrechte. Im Gegenteil, die Verwendung eines gemeinsamen Referenzinstruments trägt dazu bei, das Gewicht der persönlichen Überzeugungen der Animatoren und Animatorinnen zu begrenzen und damit das etwaige Risiko einer Verletzung der Neutralitätspflicht einzuschränken.

B.31. Im Übrigen fällt die Kritik an der Neutralität des EVRAS-Leitfadens, der dem ausführenden EVRAS-Abkommen in der Anlage beigefügt ist, nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes, sondern in die Zuständigkeit der zuständigen Gerichte.

B.32. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8222 sowie der erste Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8232, 8233, 8234 und 8235 sind unbegründet.

3. In Bezug auf das Wohl des Kindes und die Achtung vor seiner körperlichen und moralischen Unversehrtheit (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8218)

B.33. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8218 leiten einen zweiten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die angefochtenen Dekrete gegen Artikel 22*bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, insofern sie die Artikel 2, 3, 4, 5, 11, 23, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32 und 40 des

EVRAS-Abkommens billigen. Sie machen geltend, dass keine der Bestimmungen des EVRAS-Abkommens das übergeordnete Wohl des Kindes erwähnt, was bedeuten würde, dass die Gesetzgeber es nicht berücksichtigt hätten (erster Teil); sie führen auch an, dass die Ermächtigung der Regierungen durch Artikel 40 des EVRAS-Abkommens diese nicht dazu verpflichte, das übergeordnete Wohl des Kindes zu achten und zu gewährleisten (zweiter Teil).

B.34.1. Es gilt die Vermutung, dass die Gesetzgeber von ihren Befugnissen in einer Art und Weise Gebrauch machen, die im Einklang mit der Verfassung steht. Der bloße Umstand, dass die Gesetzgeber ihre Absicht, das Wohl des Kindes zu achten, nicht ausdrücklich im Text des EVRAS-Abkommens oder in den Vorarbeiten zu den Billigungsdekreten erwähnt haben, kann für sich genommen keinen Verstoß gegen Artikel 22*bis* der Verfassung nach sich ziehen.

B.34.2. Die klagenden Parteien weisen überdies nicht nach, dass das EVRAS-Abkommen und die Billigungsdekrete gegen Artikel 22*bis* der Verfassung verstoßen.

B.34.3. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8218 ist unbegründet.

B.35.1. Wenn ein Gesetzgeber eine Ermächtigung erteilt, ist davon auszugehen, sofern er nichts anderes angibt, dass er den Ermächtigten ausschließlich ermächtigen will, diese Ermächtigung in einer Art und Weise anzuwenden, die im Einklang mit der Verfassung steht. Aus keiner Bestimmung des EVRAS-Abkommens lässt sich ableiten, dass die Gesetzgeber die Regierungen davon entbinden wollten, das Wohl des Kindes zu achten und zu gewährleisten.

B.35.2. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8218 ist unbegründet.

4. *In Bezug auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (erster Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8222)*

B.36. Der erste Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8222 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die angefochtenen Dekrete gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern sie die

Artikel 3, 4 und 5 des EVRAS-Abkommens billigen. Die klagenden Parteien machen geltend, dass aufgrund der partizipativen Beschaffenheit der EVRAS-Aktivitäten Kinder und Jugendliche dazu veranlasst werden, Informationen preiszugeben, die zu ihrem Privatleben und dem ihrer Familienmitglieder gehören.

B.37.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

B.37.2. Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gebotenen Garantien ein untrennbares Ganzes bilden.

B.38.1. Das Privatleben ist ein weit gefasster Begriff und kann nicht erschöpfend definiert werden. Er umfasst die körperliche und seelische Unversehrtheit des Menschen und erstreckt sich auf andere Aspekte wie Wohlbefinden und Würde, Persönlichkeitsentwicklung und die Beziehungen des Menschen zu seinen Mitmenschen (EuGHMR, 22. April 2021, *F.O. gegen Kroatien*, ECLI:CE:ECHR:2021:0422JUD002955513, § 57).

B.38.2. Der Besuch einer Schule bedeutet unweigerlich eine gewisse Einmischung in das Privatleben des Kindes oder des Jugendlichen. Nicht alle Maßnahmen, die im Bereich der Erziehung ergriffen werden, können jedoch das Recht auf Achtung des Privatlebens verletzen (EuGHMR, 22. April 2021, *F.O. gegen Kroatien*, vorerwähnt, § 81).

B.39.1. Die EVRAS-Aktivitäten stützen sich auf einen partizipativen Ansatz (Artikel 2 Nr. 2 des EVRAS-Abkommens). Dieser partizipative Ansatz führt jedoch nicht dazu, dass Kindern und Jugendlichen die Offenlegung von Informationen, die zu ihrem Privatleben oder dem ihrer Familienmitglieder gehören, aufgezwungen wird. Artikel 5 des EVRAS-Abkommens sieht nämlich vor, dass diese Aktivitäten « in einem Umfeld [...], in dem jeder [...] respektiert wird » und das es den Kindern und Jugendlichen « ermöglicht », sich « frei » auszudrücken, stattfinden. Diese Bestimmung kann nur so ausgelegt werden, dass Kinder und Jugendliche, die sich äußern möchten, dies tun können, ohne dass sie dazu verpflichtet sind.

Ebenso können nur die Anbieter das EVRAS-Label erhalten, die « ihre Animatoren und Animatorinnen verpflichten, eine [...] Haltung einzunehmen, die [die] Freiheiten [der Kinder und Jugendlichen] achtet » (Artikel 9 § 1 des EVRAS-Abkommens). Die EVRAS-Animatoren und -Animatorinnen müssen also die Rechte und Freiheiten der Kinder und Jugendlichen achten, mit denen sie EVRAS-Aktivitäten durchführen, einschließlich ihres Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Kinder und Jugendlichen in keinem Fall gezwungen werden, Informationen preiszugeben, die zu ihrem Privatleben oder dem ihrer Familienmitglieder gehören.

B.39.2. Für den Fall, dass ein Kind oder ein Jugendlicher während einer EVRAS-Aktivität beschließen sollte, Informationen über sein Privatleben oder das seiner Familienmitglieder weiterzugeben, sieht Artikel 5 des EVRAS-Abkommens vor, dass « die Vertraulichkeit der Äußerungen und des Austauschs [...] eine der Grundlagen der den Kindern und Jugendlichen angebotenen Animationen [ist] ». Die EVRAS-Animatoren und -Animatorinnen sind verpflichtet, eine Haltung einzunehmen, die « die Vertraulichkeit des Austauschs » garantiert (Artikel 9 § 1 des EVRAS-Abkommens). Auch die Lehrkräfte unterliegen einer Vertraulichkeitspflicht.

Die Gesetzgeber haben daher Maßnahmen vorgesehen, mit denen das Recht auf Achtung des Privatlebens der Kinder, der Jugendlichen und ihrer Familienmitglieder gewährleistet werden soll.

B.40. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die angefochtenen Bestimmungen keine Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens der Kinder oder Jugendlichen oder ihrer Familienmitglieder darstellen.

B.41. Der erste Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8222 ist unbegründet.

5. In Bezug auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8222)

B.42.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8222 leiten einen zweiten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die angefochtenen Dekrete gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung, insofern sie die Artikel 9, 16 und 42 des EVRAS-Abkommens billigen. Diese Bestimmungen würden zu einem Behandlungsunterschied einerseits zwischen Schülern führen, die in dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesen eingeschrieben sind, insofern einige dieser Schüler je nach Wahl ihrer Schule von EVRAS-Aktivitäten durch Animatoren und Animatorinnen, die nicht die in Artikel 16 § 1 des EVRAS-Abkommens vorgesehene Ausbildung absolviert haben, entbunden sein könnten (erster Teil), und andererseits zwischen Anbietern, insofern einige automatisch über das EVRAS-Label verfügen und die Animatoren und Animatorinnen in den ersten beiden Jahren der Anwendung des EVRAS-Abkommens nicht der Pflicht unterliegen, die in Artikel 16 § 1 desselben Abkommens vorgesehene Ausbildung zu absolvieren (zweiter Teil).

B.42.2. Der im ersten Teil des zweiten Klagegrunds kritisierte Behandlungsunterschied ergibt sich aus dem Behandlungsunterschied, der im zweiten Teil desselben Klagegrunds beanstandet wird. Der Gerichtshof prüft zunächst den zweiten Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8222.

B.43.1. Artikel 9 § 2 des EVRAS-Abkommens sieht vor, dass im Unterschied zu Anbietern, die in Form einer VoG gegründet wurden, die von der Wallonischen Region oder der Französischen Gemeinschaftskommission zugelassenen Familienplanungszentren und die von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten GFS-Dienste und PMS-Zentren automatisch das EVRAS-Label haben, wenn sie die von ihrer Aufsichtsbehörde festgelegten und kontrollierten Bedingungen für die Zulassung, die Anerkennung, die Arbeitsweise oder die Bezuschussung erfüllen.

B.43.2. Artikel 9 § 3 des EVRAS-Abkommens erlegt es den Anbietern mit Label auf, ihre Animatoren und Animatorinnen an der in Artikel 16 § 1 des EVRAS-Abkommens erwähnten Ausbildung teilnehmen zu lassen. Die Animatoren und Animatorinnen ohne Erfahrung müssen eine Ausbildung von mindestens sechs Tagen in den grundlegenden Inhalten der EVRAS absolvieren. Animatoren und Animatorinnen, die bereits EVRAS-Aktivitäten durchgeführt haben oder an der Grundausbildung teilgenommen haben, müssen alle drei Jahre eine Weiterbildung von mindestens zwei Tagen absolvieren (Artikel 16 § 1 Absatz 2 des EVRAS-Abkommens).

Anbieter, die das Label automatisch erhalten, sind gemäß Artikel 42 des EVRAS-Abkommens während eines Übergangszeitraums, der die ersten beiden Jahre der Anwendung des EVRAS-Abkommens umfasst, von der Verpflichtung befreit, dass ihre Animatoren oder Animatorinnen an dieser in Artikel 16 § 1 des EVRAS-Abkommens vorgesehenen Ausbildung teilnehmen müssen. Die anderen Anbieter genießen eine solche Befreiung nicht und müssen daher, um das EVRAS-Label zu erhalten und EVRAS-Aktivitäten durchführen zu können, ihre Animatoren und Animatorinnen ausbilden lassen (Artikel 11 § 1 und 9 § 3 des EVRAS-Abkommens).

B.44.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft und das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission machen geltend, dass die zwei Kategorien von Anbietern, die Gegenstand des beanstandeten Behandlungsunterschieds sind, sich insoweit nicht in vergleichbaren Situationen befinden, als die Anbieter, die automatisch ein Label erhalten haben und zu deren Gunsten die angefochtene Übergangsmaßnahme angewandt wird, bereits aufgrund der regionalen Rechtsvorschriften über eine Zulassung (was die Familienplanungszentren anbelangt) oder über eine besondere Erfahrung im EVRAS-Bereich (was die PMS-Zentren und die GFS-Dienste anbelangt) verfügen.

B.44.2. Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Alle in Artikel 9 des EVRAS-Abkommens erwähnten Anbieter sind vergleichbar, da es sich um Anbieter handelt, denen durch das EVRAS-Abkommen unter bestimmten Bedingungen erlaubt wird, EVRAS-Aktivitäten für Jugendliche durchzuführen. Diese Feststellung wird durch den Umstand gestützt, dass Familienplanungszentren, PMS-Zentren und GFS-Dienste wie die anderen Anbieter nach dem zweijährigen Übergangszeitraum gemäß Artikel 9 § 3 des EVRAS-Abkommens der Verpflichtung unterliegen, ihre Animatoren und Animatorinnen ausbilden zu lassen.

B.45. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.46. Der beanstandete Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Art des Anbieters.

B.47.1. Dieses Unterscheidungskriterium ist im Hinblick auf das von den Gesetzgebern verfolgte Ziel sachdienlich. Wie in B.6.2 erwähnt, verfolgten die Gesetzgeber mit der Verleihung des EVRAS-Labels unter anderem das Ziel, die Qualität der Anbieter durch ein öffentliches Label zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die EVRAS-Animatoren und -Animatorinnen über eine « angemessene Ausbildung » verfügen. Die Familienplanungszentren, die PMS-Zentren und die GFS-Dienste verfügen aber bereits über eine besondere Fachkompetenz im EVRAS-Bereich, die mit ihren gesetzlichen Aufträgen und den ihnen obliegenden Pflichten zusammenhängt.

B.47.2. In der Wallonischen Region umfassen die gesetzlichen Aufträge der Familienplanungszentren nämlich « die Information, Sensibilisierung und Erziehung im

Bereich des Gefühls-, Beziehungs- und Sexuallebens », « die Hilfe und Begleitung von Personen im Zusammenhang mit ihrem Gefühls-, Beziehungs- und Sexualleben » sowie « die Information und Sensibilisierung von Berufsfachkräften im Zusammenhang mit dem Gefühls-, Beziehungs- und Sexualleben » (Artikel 187 Nrn. 1, 5 und 9 des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit, dekretgebender Teil). Um diese Aufträge erfüllen zu können, müssen sie eine Zulassung haben (Artikel 218/3 desselben Gesetzbuches), und sie unterliegen einer Kontrolle durch die Bediensteten der Wallonischen Agentur für Gesundheit, Sozialschutz, Behindertenwesen und Familie (Artikel 218/12 desselben Gesetzbuches). Schließlich müssen die Personalmitglieder dieser Zentren über ein Diplom des heilhilfsberuflichen, pädagogischen oder sozialen Hochschulunterrichts oder über ein Universitätsdiplom in den Bereichen Rechtswissenschaften, Psychologie und Erziehungswissenschaften oder Medizinwissenschaften verfügen (Artikel 299 des verordnungsrechtlichen Teils des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit).

B.47.3. Die Französische Gemeinschaftskommission überträgt den Familienplanungszentren insbesondere die Aufgabe der « Aufnahme, Information und Begleitung von Einzelpersonen, Paaren, Familien oder Gruppen in Bezug auf ihr Beziehungs-, Gefühls- und Sexualleben und ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit » sowie « die Entwicklung einer Strategie der Prävention und Gesundheitsförderung, die auf das Beziehungs-, Gefühls- und Sexualleben und die sexuelle und reproduktive Gesundheit ausgerichtet ist, für Einzelpersonen, Paare, Familien oder Gruppen, insbesondere im schulischen Umfeld » (Artikel 13 § 1 Nrn. 1 und 3 des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 5. März 2009 « über das Angebot von ambulanten Diensten in den Bereichen soziale Aktion, Familie und Gesundheit »). Sie müssen zugelassen sein (Artikel 41 des vorerwähnten Dekrets vom 5. März 2009) und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge mindestens einen Arzt, einen Psychologen oder Psychiater, einen Sozialarbeiter oder einen graduierten Sozialkrankenschwäger sowie einen Juristen zu ihrem Personal zählen (Artikel 42 des vorerwähnten Dekrets vom 5. März 2009).

B.47.4. Die Aufträge der PMS-Zentren sind Bestandteil der allgemeinen Ziele des Grundschul- und Sekundarschulwesens (Artikel 5 § 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 14. Juli 2006 « über die Aufträge, Programme und Tätigkeitsberichte der psycho-medizinisch-sozialen Zentren »). Wie in B.2.1 erwähnt, gehört die EVRAS zu den

vorrangigen Aufgaben des Schulwesens; die PMS-Zentren müssen daher an der EVRAS der Schüler beteiligt sein. Sie unterliegen der Kontrolle des Inspektionsdienstes der psycho-medizinisch-sozialen Zentren (Artikel 3 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 10. Januar 2019 « über den Allgemeinen Inspektionsdienst »). Für die von der Französischen Gemeinschaft organisierten Schulen sind die PMS-Zentren auch mit der Gesundheitsförderung in der Schule beauftragt (Artikel 4 § 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 14. März 2019 « über die Gesundheitsförderung in der Schule und im Hochschulwesen außerhalb der Universitäten »).

Für die von der Französischen Gemeinschaft subventionierten Schulen müssen die GFS-Dienste eine Zulassung haben (Artikel 4 § 2 des vorerwähnten Dekrets vom 14. März 2019). Sie unterliegen der Kontrolle der Bediensteten des « Office de la naissance et de l'enfance » (Artikel 30 desselben Dekrets) und ihre Personalmitglieder müssen eine Weiterbildung absolvieren (Artikel 24 desselben Dekrets).

B.47.5. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Art des Anbieters, die für Familienplanungszentren, PMS-Zentren und GFS-Dienste gesetzliche Verpflichtungen in Bezug auf Organisation, Aufträge, Zulassungsbedingungen oder auch Kontrolle mit sich bringt – Verpflichtungen, denen Anbieter, die in Form einer VoG organisiert sind, nicht unterliegen –, ein Unterscheidungskriterium darstellt, das im Hinblick auf die Ziele der Qualität der Anbieter und der angemessenen Ausbildung des EVRAS-Labels sachdienlich ist.

B.48.1. Die automatische Verleihung des EVRAS-Labels an Familienplanungszentren, PMS-Zentren und GFS-Dienste sowie die übergangsweise zweijährige Befreiung von der Ausbildungspflicht haben das Ziel, die Organisation der obligatorischen EVRAS-Aktivitäten in den ersten beiden Jahren der Anwendung des EVRAS-Abkommens möglich zu machen.

B.48.2. Die automatische Verleihung des EVRAS-Labels und die Befreiung der Familienplanungszentren, der PMS-Zentren und der GFS-Dienste von der Ausbildungspflicht für zwei Jahre hat keine unverhältnismäßigen Folgen. Die Gesetzgeber konnten es angesichts dieses Ziels vernünftigerweise für notwendig halten, das Label automatisch zu verleihen und eine zeitweilige Befreiung der Anbieter, deren Fachkompetenz im Bereich EVRAS aus den in B.47.5 aufgeführten Gründen erwiesen ist, von der Ausbildungspflicht zu gewähren.

Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass ohne die automatische Verleihung des EVRAS-Labels an bestimmte Anbieter kein Anbieter rechtzeitig über ein EVRAS-Label verfügt hätte, da Anbieter, die in Form einer VoG organisiert sind, bei der Einreichung ihres Antrags auf Erteilung des Labels nachweisen müssen, dass ihre Animatoren und Animatorinnen die in Artikel 16 des EVRAS-Abkommens erwähnte Ausbildung absolviert haben.

Ebenso konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen, dass ohne die in Artikel 42 des EVRAS-Abkommens vorgesehene Befreiung in den ersten beiden Jahren der Anwendung des EVRAS-Abkommens kein automatisch mit einem Label versehener Anbieter EVRAS-Aktivitäten hätte organisieren dürfen, weil seine Animatoren und Animatorinnen nicht die in Artikel 16 des EVRAS-Abkommens erwähnte Ausbildung absolviert hätten.

B.48.3. Im Übrigen unterliegen alle Anbieter mit Label unabhängig von ihrer Rechtsstellung nach dem zweijährigen Übergangszeitraum der Pflicht zur Ausbildung ihrer Animatoren und Animatorinnen gemäß Artikel 9 § 3 des EVRAS-Abkommens. Der beanstandete Behandlungsunterschied wird somit nach Ablauf des Übergangszeitraums verschwinden, was dazu beiträgt, seine Folgen zu begrenzen.

B.48.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der im zweiten Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8222 beanstandete Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt ist.

B.49.1. Wie die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8222 geltend machen, nehmen in den ersten beiden Jahren der Anwendung des EVRAS-Abkommens einige Schüler womöglich an EVRAS-Aktivitäten teil, die von einem Anbieter organisiert werden, dem die übergangsweise Befreiung von der in Artikel 16 § 1 des EVRAS-Abkommens erwähnten Ausbildungspflicht zugutekommt, während andere Schüler womöglich an EVRAS-Aktivitäten teilnehmen, die von einem Anbieter organisiert werden, dem diese Befreiung nicht zugutekommt.

Der Gerichtshof muss prüfen, ob dieser Behandlungsunterschied zwischen Schülern vernünftig gerechtfertigt ist.

B.49.2. Nur den Anbietern, die automatisch das Label erhalten, kommt übergangsweise die in Artikel 42 des EVRAS-Abkommens erwähnte Befreiung zugute, was in Anbetracht ihrer besonderen Fachkompetenz im EVRAS-Bereich, die der Gesetzgeber berechtigterweise berücksichtigen konnte, vernünftig gerechtfertigt ist.

Außerdem sind alle Anbieter mit Label, unabhängig davon, ob sie von der in Artikel 16 § 1 des EVRAS-Abkommens erwähnten Ausbildungspflicht befreit sind oder nicht, verpflichtet, EVRAS-Aktivitäten zu organisieren, die den in den EVRAS-Leitfaden aufgenommenen Themen und Inhalten des EVRAS-Abkommens entsprechen. Sie alle unterliegen weiterhin den verschiedenen Verpflichtungen, die im EVRAS-Abkommen festgelegt sind, insbesondere den Verpflichtungen, dass die Animatoren und Animatorinnen eine wohlwollende Haltung einnehmen oder die Vertraulichkeit des Austauschs garantieren müssen (Artikel 9 § 1 Absatz 1 neunter Gedankenstrich des EVRAS-Abkommens).

B.49.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der angeführte Behandlungsunterschied zwischen Schülern angesichts des in B.48.1 aufgeführten Ziels vernünftig gerechtfertigt ist und keine unverhältnismäßigen Folgen hat. Für alle Schüler, die in einer Schule eingeschrieben sind, die dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesen angehört, werden nämlich während des zweijährigen Übergangszeitraums EVRAS-Aktivitäten durchgeführt, die von Anbietern organisiert werden, die über das EVRAS-Label verfügen und deren Kompetenz im Bereich EVRAS entweder durch die in Artikel 16 des EVRAS-Abkommens erwähnte Ausbildung oder durch ihre besondere Fachkompetenz im Zusammenhang mit ihren gesetzlichen Aufträgen sichergestellt ist.

B.49.4. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8222 ist in seinen beiden Teilen unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. Mai 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Pierre Nihoul